

Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II

Änderung vom 18. Oktober 2011

GS 37.0647

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 16. März 2004¹ über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4

⁴ In besonderen Fällen können sie sich bezüglich der Aufhebung der Schweigepflicht durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote beraten lassen.

§ 5 Absätze 2 und 4

² Die Anstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (kurz: Amt).

⁴ In fachlicher Hinsicht sind sie dem Amt unterstellt.

§ 6 Absätze 3 und 5

³ Arbeitsort der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist die mit dem Amt vertraglich vereinbarte Schulen.

⁵ In speziellen Fällen kann das Amt das Überschreiten der erwähnten Zuteilungsmaxima gestatten.

Abschnittstitel C

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote und Fachkommission Schulsozialdienst

¹ GS 35.51, SGS 645.31

§ 7 Aufgaben des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote

Das Amt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Es ist auf allen Schulstufen bezüglich der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zuständig;
- es arbeitet mit den Schulräten bei der Anstellung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zusammen;
- es erlässt Rahmenrichtlinien für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter;
- es wählt auf Vorschlag der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter die Fachkommission Schulsozialdienst.

§ 7a Fachkommission Schulsozialdienste

¹ Die Fachkommission Schulsozialdienst (kurz: Kommission) vertritt die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und unterstützt das Amt in seinen Aufgaben.

² Die Kommission besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Das Amt gehört ihr von Amtes wegen an.

³ Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- sie unterstützt die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Konzept- und Fachfragen;
- sie trägt zur Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit bei;
- sie unterstützt die Organisation der Supervision der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter;
- sie fördert die Zusammenarbeit, den Informationstransfer und den Austausch unter den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern und mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Gemeinden.

§ 8

aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 18. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der 2. Landschreiber: Achermann